

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 10. April 2020, mit der Vorbeugungsmaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Waldbrandgefährdete Gebiete

Das Gebiet des politischen Bezirkes Villach-Stadt wird als waldbrandgefährdetes Gebiet festgelegt.

§ 2

Verbote

Im Hinblick auf die vorherrschende extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden begünstigt, ist für das gesamte unter § 1 genannte Gebiet im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände sowie feuergefährlicher Gegenstände verboten.

§ 3

Strafbestimmung

Ein Zuwiderhandeln gegen § 2 dieser Verordnung wird gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, LGBL. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Polizeikommissariat Villach
2. Stadtpolizeikommando Villach
3. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
4. Amtstafel

villach .stadt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>